

# Satzung des Fördervereins der Grundschule am Sonnenberg e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule am Sonnenberg e.V.. Er hat seinen Sitz in Bovenden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Göttingen unter der Registriernummer 2073 eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe. Der Zweck wird bewirkt durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule am Sonnenberg in buchenden zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern und ehemaligen Eltern, Lehrkräften und ehemaligen Lehrkräften und Freundinnen und Freunden der Schule zum Wohle der Schule in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.

Dies geschieht durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, um bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen zu ermöglichen,

für die Erweiterung der Schulsammlungen,

für die Erweiterung der Unterrichtsmittel,

für die Erweiterung von Sport- und Spielgeräten u. ä.

sowie für die sinnvolle Ausschmückung von Schulräumen.

Der Verein ist ethisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich.

Die Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, oder öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung (Brief oder E-Mail), die jeweils zum Ende des Kalenderjahres gilt. Die schriftliche Austrittserklärung muss, damit sie bis zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres greift, bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorgelegt werden. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- b) durch einen Beschluss des Vorstandes, das Mitglied auszuschließen. Der Beschluss des Vorstandes muss in Schriftform, also per Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse dem Mitglied zugehen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vereinsmitglied vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Ein wichtiger Grund ist ebenfalls gegeben, wenn das Vereinsmitglied mit einem Mitgliedsbeitrag, der nach dieser Satzung erhoben wird, in Verzug geraten ist. Das Vereinsmitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen mit dem Antrag, den Ausschluss zu widerrufen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag. Wird mit der einfachen Mehrheit der Ausschluss widerrufen, bleibt das Vereinsmitglied im Verein. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Vereinsmitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten frei.
- c) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösen der juristischen Person.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31.10. eines Kalenderjahres fällig. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge abgebucht. Fehlt eine solche, so gerät das Mitglied in Verzug, wenn die Beiträge nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres gezahlt sind. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden,  
dem zweiten Vorsitzenden (in Funktion des Kassierers),  
dem Schriftführer,  
drei Beisitzern, wovon einer Mitglied des Schulelternrates und einer Mitglied des Kollegiums der Grundschule am Sonnenberg sein sollte.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende nimmt gleichzeitig das Amt des Kassierers ein.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;  
Einberufung der Mitgliederversammlung;  
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;  
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers,  
Entlastung des Vorstandes,  
Entlastung des Kassenprüfers (mindestens ein Wechsel),  
Wahl des Vorstandes,  
Wahl des Kassenprüfers,  
Satzungsänderungen,  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,  
Entscheidung über eingereichte Anträge,  
Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bovenden, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Grundschule am Sonnenberg zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13.03.1993.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 19.01.1994.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 04.03.2020.